

(2) Die Räte der Städte und Gemeinden können in Abstimmung mit den gesellschaftlichen Organisationen durch Beschluß den Betrieb von Wasserfahrzeugen, die durch Verbrennungsmotoren angetrieben werden, im Bereich von Binnengewässern auf bestimmte Gebiete, Tageszeiten und Fahrzeugarten beschränken. Erstreckt sich ein Gewässer über das Territorium mehrerer Städte oder Gemeinden, so entscheidet der Rat des Kreises in Abstimmung mit den Räten der betroffenen Städte oder Gemeinden. Die Berufsschifffahrt wird hiervon nicht berührt.

§ 9

(1) Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, daß unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

(2) In öffentlichen Gebäuden, gesellschaftlich genutzten Einrichtungen und Verkehrsmitteln ist der Betrieb oder das Spielen der im Abs. 1 genannten Geräte nur dann zulässig, wenn dies der gesellschaftlichen Funktion der Einrichtung entspricht. Der Betrieb oder das Spielen der im Abs. 1 genannten Geräte kann in den Haus- oder Betriebsordnungen bzw. Beförderungsbestimmungen untersagt werden.

(3) Die Räte der Städte und Gemeinden können das Spielen der im Abs. 1 genannten Geräte in Erholungsgebieten, z. B. in öffentlichen Anlagen, öffentlichen Schwimm- und Strandbädern, auf öffentlichen Sport- und Spielplätzen sowie Zeltplätzen, ständig oder zeitweilig untersagen, sofern eine solche Maßnahme zur Vermeidung von Belästigungen und von Ruhestörungen im gesellschaftlichen Interesse gerechtfertigt ist.

(4) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt nicht für den Gebrauch von Beschallungsanlagen zur Durchgabe Verkehrs- und betriebsregelnder Anordnungen und von Warnungen. Diese Durchgaben sind in Umfang und Lautstärke auf das notwendige Maß zu beschränken.

(5) Der Betrieb von ortsfesten oder beweglichen Beschallungsanlagen zu Informations- und Unterhaltungszwecken bedarf der Zustimmung der Räte der Städte und Gemeinden, in deren Territorium der Betrieb erfolgen soll.

§ 10

(1) Zu Lärmschutzgebieten können solche Teilgebiete der Städte und Gemeinden erklärt werden, in denen sich insbesondere Krankenhäuser, Pflegeheime, Kindereinrichtungen, Schulen sowie Kur- und Erholungseinrichtungen befinden.

(2) In Lärmschutzgebieten kann insbesondere untersagt werden:

- der Neubau oder die Erweiterung lärmverursachender Betriebe
- das Ein- und Durchfahren von lärmverursachenden Fahrzeugen zu bestimmten Tages- oder Nachtzeiten
- die Inbetriebnahme von Beschallungsanlagen zu Unterhaltungszwecken
- das Aufstellen von lärmzeugenden ambulanten Unterhaltungseinrichtungen, wie Karussells u. a.

§ 11

Lärmbeschränkungen zum Schutze der Bürger gemäß § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 3 und § 10 sind in angemessener Weise bekanntzumachen.

§ 12

(1) Die Räte der Städte und Gemeinden wirken in Zusammenarbeit mit der Nationalen Front, den gesellschaftlichen Organisationen und den Bürgern darauf ein, daß die Betriebe im Territorium den mit dem Produktionsprozeß verbundenen Lärm schrittweise mindern.

(2) Die zuständigen Hygieneinspektionen bei den Räten der Bezirke bzw. Kreise und die Bezirksinspektionen für den Gesundheitsschutz in den Betrieben kontrollieren die Einhaltung der Grenzwerte der höchstzulässigen Lärmeinwirkung auf den Menschen. Die Vorsitzenden der Räte der Städte und Gemeinden, die Leiter der Hygieneinspektionen der Räte der Bezirke bzw. Kreise und die Leiter der Bezirksinspektionen für den Gesundheitsschutz in den Betrieben können bei Überschreitung der Grenzwerte für die höchstzulässige Lärmeinwirkung auf den Menschen Auflagen zur Minderung des Lärms erteilen. Die Auflagen sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(3) Die zuständigen Prüfdienststellen des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung, die Deutsche Schiffs-Revision und -Klassifikation, die Kraftfahrzeugtechnische Anstalt, die Prüfstelle für Luftfahrtgeräte der zivilen Luftfahrt können Auflagen zur Minderung der Lärmerzeugung bei Erzeugnissen gemäß § 4 erteilen, wenn die Grenzwerte für höchstzulässige Lärmemissionen nicht eingehalten werden.

§ 13

(1) Beschwerden gegen Auflagen der Vorsitzenden der Räte der Städte und Gemeinden, der Leiter der Hygieneinspektionen und der Leiter der Bezirksinspektionen für den Gesundheitsschutz in den Betrieben gemäß § 12 Abs. 2 sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Auflage an den Leiter zu richten, der die Entscheidung getroffen hat. Hilft dieser der Beschwerde nicht ab, entscheidet der zuständige örtliche Rat endgültig durch Beschluß. Die Entscheidung ist innerhalb eines Monats zu treffen und dem Beschwerdeführer schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 14

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den durch die Vorsitzenden der Räte der Städte und Gemeinden bzw. durch die Leiter der Hygieneinspektionen der Räte der Bezirke bzw. Kreise und durch die Leiter der Bezirksinspektionen für den Gesundheitsschutz in den Betrieben gemäß § 12 Abs. 2 erteilten Auflagen zuwiderhandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung gemäß Abs. 1 wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer